

Brüssel, den 8. Oktober 2004

Zusammenarbeit der Sozialpartner in der Bekämpfung von Stress am Arbeitsplatz

Heute unterzeichneten die vier großen europäischen Organisationen der Sozialpartner eine Rahmenvereinbarung über Stress am Arbeitsplatz, ein Thema, das für die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer gleichermaßen von Belang ist. Die Vereinbarung wurde anschließend der Europäischen Kommission unterbreitet. Sie ist das Ergebnis von neunmonatigen Verhandlungen und soll von den Mitgliedern von EGB, UNICE/UEAPME und CEEP und nicht durch europäische Rechtsvorschriften umgesetzt werden.

Stress ist ein komplexes Phänomen. Auch wenn es sich nicht um eine Krankheit handelt, so kann er doch zu gesundheitlichen Schäden führen. Jeder Arbeitnehmer kann an jedem Arbeitsplatz von arbeitsbedingtem Stress betroffen sein.

Mit der Vereinbarung, die sich ausschließlich mit der Thematik des arbeitsbedingten Stresses befasst, soll das Verständnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für die Problematik verbessert werden. Vorgeschlagen wird ein Verfahren zur Ermittlung und Bekämpfung der Probleme.

In dieser Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder von EGB, UNICE/UEAPME und CEEP, die Vereinbarung entsprechend den für die Sozialpartner spezifischen nationalen Gepflogenheiten umzusetzen.

Die vier Unterzeichnerparteien sind der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB), die Union der Industrie- und Arbeitgeberverbände Europas (UNICE), der europäische Verband des Handwerks sowie der Klein- und Mittelbetriebe (UEAPME) sowie der Europäische Zentralverband der Öffentlichen Wirtschaft (CEEP).

Hintergrund

Verhandlungen über Stress am Arbeitsplatz zwischen EGB, UNICE/UEAPME und CEEP waren in der sozialpolitischen Agenda der Europäischen Union 2000-2005 und im Arbeitsprogramm des europäischen sozialen Dialogs 2003-2005 vorgesehen. In der Folge leitete die Europäische Kommission eine offizielle Anhörung der Sozialpartner zum Thema Stress in die Wege.

Nach Artikel 138 EG-Vertrag hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die europäischen Sozialpartner. Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner beschließen, auf EU-Ebene Verhandlungen zu dem betreffenden Thema aufzunehmen. Nach Artikel 139 EG-Vertrag können die Sozialpartner im Hinblick auf die Durchführung der auf europäischer Ebene geschlossenen Vereinbarung

- entweder die Kommission ersuchen, die Vereinbarung dem Rat zu übermitteln, der dann die entsprechenden Rechtsvorschriften erlässt,
- oder die Vereinbarung durch ihre Mitglieder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner selbst und der Mitgliedstaaten durchführen zu lassen.

Vor dieser Vereinbarung haben die Sozialpartner des branchenübergreifenden Dialogs auf europäischer Ebene bereits vier Rahmenvereinbarungen in den Bereichen Elternurlaub, Teilzeitarbeit, befristete Arbeitsverträge und Telearbeit geschlossen. Die drei erst genannten wurden durch einen Ratsbeschluss umgesetzt.

Nach dem Thema Telearbeit wird das Thema Stress am Arbeitsplatz das zweite Thema sein, das zu einer autonomen Vereinbarung führt, die von den Mitgliedern von EGB, UNICE/UEAPME und CEEP umgesetzt werden soll. In ihrer Mitteilung zur Verbesserung des Beitrags des europäischen sozialen Dialogs (siehe [MEMO/04/211](#)) unterstrich die Kommission, wie wichtig derartige autonome Vereinbarungen und die Rolle der Sozialpartner auf europäischer Ebene sind.